

6. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kalefeld Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

- I.** Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.1997 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 27.09.2001 wird geändert.

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag kann die Zahlung der Abschlagszahlungen auf die festzusetzende Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres oder zum 01. oder 15. eines jeden Monats erfolgen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Veränderungen in der Höhe der Abschlagszahlungen werden im laufenden Kalenderjahr nur auf Antrag und bei Ermäßigungen nur dann vorgenommen, wenn sich eine Ermäßigung um mindestens 25 % des jährlichen Vorausleistungsbetrages ergibt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.1997 i.d.F. vom 27.09.2001 außer Kraft.

Kalefeld, den 13.12.2001

Gemeinde Kalefeld

(Edgar Martin)
Bürgermeister